## L 16 B 666/08 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Baverisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Abteilung** 

16

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AS 1333/08 ER

Datum

28.07.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 16 B 666/08 AS ER

Datum

07.11.2008

3. Instanz

Aktenzeichen

Datum

Kategorie

**Beschluss** 

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 28. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

## Gründe:

I.

Die 1963 geborene Beschwerdeführerin (Bf) bezieht seit Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II. Ihre bisherige Wohnung am W.Platz in S. wurde zum 31.01.2008 gekündigt. Seit dem 01.05.2008 wohnt die Bf im T.-Ring in A-Stadt.

Am 30.05.2008 stellte die Bf einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht München und machte die Übernahme von Umzugskosten in Höhe von 1.056,46 Euro geltend sowie die darlehensweise Übernahme der Kaution für die neue Wohnung in Höhe von 730,00 Euro.

Die Beschwerdegegnerin (Bg) führte daraufhin aus, dass mit Bescheiden vom 30.04.2008, 07.05.2008 und 12.06.2008 alle von der Bf in der Zeit vom 08.04.2008 bis zum 21.05.2008 eingereichten Rechnungen über die Umzugskosten vollständig überwiesen worden seien. Insgesamt sei ein Betrag von 985,59 Euro gezahlt worden.

Am 19.06.2008 erließ die Bg einen Bescheid, mit dem sie die darlehensweise Gewährung der Mietkaution in der beantragten Höhe gewährte.

Auf Nachfrage des Sozialgerichts teilte die Bf mit, dass sie ihren Antrag nicht zurücknehme, da ihr zum Zeitpunkt der Antragstellung das Geld nicht überwiesen worden sei. Sie beantrage sinngemäß festzustellen, dass ein Anspruch auf eine Vorauszahlung der Umzugskosten und der Kaution bestehen würde.

Das Sozialgericht wies mit Beschluss vom 28.06.2008 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, da für einen Antrag auf vorläufige Feststellung, dass eine Anspruch auf Vorauszahlung der Umzugskosten bestehe, das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Gegen diesen Beschluss hat die Bf mit Schreiben vom 31.07.2008, beim Bayer. Landessozialgericht am 04.08.2008 eingegangen, Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat sie auf die besonderen Umstände ihres Umzuges hingewiesen. Des Weiteren hat sie erklärt, dass es ihr darum gehe, ob es rechtens sei, dass die Kaution für die Wohnung in A-Stadt erst mit einer wochenlangen Verspätung überwiesen worden sei.

Die Bg weist in ihrer Stellungnahme nochmals darauf hin, dass zwischenzeitlich alle Umzugskosten übernommen und auch die Kaution angewiesen worden sei. Daher wäre weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch ersichtlich. Auf den Hinweis des Senats, dass die Bg alle Rechnungen bezahlt habe und daher das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde entfalle, teilt die Bf mit, dass es ihr nicht um die Transportkosten gehe sondern um die Kaution, die erst im Juni ersetzt worden sei. Sie sei gezwungen gewesen, sich das Geld von ihren Eltern zu borgen. Das Landessozialgericht solle festlegen, dass grundsätzlich niemand seine Verwandten "anbetteln und anborgen" müsse.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Bg sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), aber unbegründet. Für den von der Bf gestellten Antrag fehlt im Wege des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes bereits das Rechtsschutzbedürfnis.

## L 16 B 666/08 AS ER - Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist eine Feststellung, wie sie von der Bf begehrt wird, nicht zulässig. Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz können entweder die sofortige Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes aussetzen oder wiederherstellen oder im Wege einer einstweiligen Anordnung einen vorläufigen Zustand bis zur Entscheidung in der Hauptsache regeln (vgl. § 86 b SGG). Die Bf hat die von ihr geltend gemachten Kosten, soweit sie Rechnungen vorgelegt hat, erhalten, wenn auch aus ihrer Sicht mit Verspätung. Diese Verspätung kann nicht in einem Eilverfahren gerügt werden. Die Bf ist auf den nachträglichen Rechtsschutz zu verweisen. Eine vorläufige Feststellung, wie sie die Bf begehrt, sieht das Sozialgerichtsgesetz nicht vor und ist daher unzulässig. Aus diesem Grund war die Beschwerde der Bf zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung und auf der Erwägung, dass die Beschwerde keinen Erfolg hatte

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG). Rechtskraft Aus Login FSB Saved 2008-12-22